

Aktuelle Informationen zu "Werbungskosten"

von Steuerberater Andreas Mönig

Bezüglich der Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit haben der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung (im Rahmen der Steuerrichtlinien) zum Teil enge Grenzen gesetzt, so dass ein Werbungskostenabzug und damit eine steuerliche Entlastung für den Steuerpflichtigen zumeist nur in geringem Umfang möglich ist. Die Finanzverwaltung geht häufig von Kosten der privaten Lebensführung aus (§ 12 EStG) und erkennt solche Kosten nicht als Werbungskosten an.

Der Werbungskosten-Pauschbetrag wurde ab dem VZ 2004 von € 1.044,- auf € 920,- reduziert.

Wichtige Bereiche von Werbungskosten, die den Bezieher von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer) betreffen können, sind im nachfolgenden aufgeführt:

1) Häusliches Arbeitszimmer

Generell sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer der privaten Lebensführung zuzuordnen und somit nicht abzugsfähig. Beträgt die gesamte betriebliche (bei Selbständigkeit) oder berufliche (im Angestelltenverhältnis) Tätigkeit mehr als 50% oder steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann der Steuerpflichtige einen Betrag bis zu € 1.250 als Werbungskosten abziehen. Hierbei handelt es sich um keinen Freibetrag, die entstandenen Werbungskosten des häuslichen Arbeitszimmers sind nachzuweisen. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit (i.d.R. Nachweis erforderlich), so können die vollen Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden.

2) Entfernungspauschalen (für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte)

Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wurden ab dem VZ 2004 auf € 0,30 je Entfernungskilometer begrenzt (früher: € 0,36 für die ersten 10 Entfernungskilometer und € 0,40 für jeden weiteren Entfernungskilometer. Die Entfernungspauschale ist ab dem VZ 2004 auf € 4.500,00 begrenzt. Bei Ansatz der Entfernungspauschale bis zu einem Betrag von € 4.500 ist es unbeachtlich, mit welchem Verkehrsmittel die Distanz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt wird. Auch der Nutznießer einer Fahrgemeinschaft kann diese Entfernungspauschale für sich in Anspruch nehmen.

Ein höherer Betrag als € 4.500 kann nur dann angesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige einen eigenen oder einem ihm zur Nutzung überlassenen PKW benutzt.

Tipp: In einem solchen Fall empfiehlt es sich, Rechnungen über Kfz-Reparaturen, Inspektionen, etc. aufzubewahren, damit die jeweiligen KM-Stände zu einem bestimmten Zeitpunkt gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden können.

3) Telekommunikationsaufwendungen

Bei Aufwendungen für Telekommunikation (sofern nicht vom Arbeitgeber ersetzt) können die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt einer Telefonanlage sowie den Grundpreis der Anschlüsse entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (Telefon und Internet) ersetzt werden. In diesem Fall ist der berufliche Anteil der Telekommunikationsaufwendungen über einen repräsentativen 3-monatigen Zeitraum nachzuweisen.

Ansonsten können beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen mit 20% des Rechnungsbetrags, jedoch maximal € 20,- pro Monat steuerlich berücksichtigt werden.

Auch hier empfiehlt sich m.E. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen vom privaten Anschluss.

4) Umzugskosten

Ein beruflich veranlasster Wohnungswechsel kann als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nur bei erheblicher Verkürzung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Hin- und Rückfahrt um 1 Stunde). Umzugskosten können in der Höhe anerkannt werden, die ein vergleichbarer Bundesbeamter nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) oder der Auslandsumzugsverordnung (AUV) erhalten würde.

5) Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort übernachtet. Sofern die berufliche Beschäftigung eine Dienstreise ist, liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Der Steuerpflichtige hat dann einen eigenen Hausstand, wenn er in einer eingerichteten, den Lebensbedürfnissen entsprechende Miet- oder Eigentumswohnung bewohnt. Der Arbeitnehmer muss dort einen Haushalt unterhalten. Es muss kein hauswirtschaftliches Leben herrschen, aber der Mittelpunkt der Lebensinteressen muss sich dort befinden.

Oft gilt als Lebensmittelpunkt der Ort, an dem sich die Menschen aufhalten, mit dem man gewöhnlich im Leben zu tun hat z.B. Ehegatte, Eltern, Kinder, aber auch Freunde und Verwandte.

Eine doppelte Haushaltsführung ohne eigenen Hausstand (z.B. wenn ein Zimmer im Elternhaus als Schlafstätte genutzt wird) ist ab dem VZ 2004 nicht mehr möglich. Ausnahme sind Arbeitnehmer ohne eigenen Hausstand, jedoch mit Einsatzwechseltätigkeit für einen Zeitraum von 3 Monaten.

Wird eine doppelte Haushaltsführung anerkannt, können die folgenden Kosten steuerlich geltend gemacht werden:

Fahrtkosten

- zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung einschließlich Nebenkosten.
- 1x pro Woche eine Familienheimfahrt mit € 0,30 je Entfernungskilometer, gilt nicht für die steuerfreie Sammelbeförderung und Flugstrecken, hier: tatsächliche Kosten.
- 1x pro Woche ein Ferngespräch von 15 min. Dauer nach dem günstigsten Tarif mit einem zum eigenen Hausstand gehörenden Angehörigen.

Aufwendungen für die Zweitwohnung: Tatsächliche Kosten z.B. Miete, Nebenkosten, bei eigener Wohnung auch die Abschreibung, Zinsen, Reparaturen, Zweitwohnsteuer

Umzugskosten. Diese müssen jedoch nachgewiesen werden. Keine Pauschalierung möglich.

Verpflegungsmehraufwand: Für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Bezug der Wohnung kann der Arbeitnehmer für jeden Kalendertag, an dem er von seinem Mittelpunktwohntort abwesend ist die Pauschbeträge bei Dienstreisen ansetzen (€ 6,- bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden, € 12,- bei Abwesenheit zwischen 14 und 24 Stunden, € 24,- bei Abwesenheit von mehr als 24 Stunden). Es empfiehlt sich, hierüber dem Finanzamt entsprechende Aufzeichnungen vorzulegen.

Ein weiteres Thema sind die Reisekosten, über die ich hier aber nicht schreiben werde, weil dies den Rahmen sprengen würde. Das Thema ist so umfangreich, dass die @-Mail wahrscheinlich 3-mal so lang werden würde. Außerdem ist das ein gutes Thema mit dem der Steuerpflichtige zu seinem Steuerberater gehen sollte, um sich von ihm eine Rat zu holen. Rechtschreibfehler bitte ich ggfs. zu korrigieren. Wegen ständiger Rechtsänderungen wird für die aufgeführten Erläuterungen keine Gewähr übernommen.

Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung von
Steuerberater Andreas Mönig
Dipl.Kfm./Stb
Postfach 1293
53542 Linz
(September 2005)